

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Sportausschuss	05.11.2015

Erweiterung des RheinEnergie Sportparks in Köln-Sülz

Die Fraktion „Die Linke“ hat zu den Umbauüberlegungen des 1. FC Köln am Geißbockheim verschiedene Fragen gestellt, die die Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie hat die Verwaltung, die durch den 1. FC Köln genannte „Voraussetzung“ der unbedingt notwendigen Zentralität seines Standortes, auf Stichhaltigkeit untersucht und der im Regionalplan vorgeschriebenen „differenzierten Prüfung“ unterzogen?

Antwort:

Dazu verweist die Verwaltung auf die Anlage 4 (Punkte 5.1.1 und 5.1.2) der Vorlage 1997/2015 „209. Änderung des FNP im Stadtbezirk 3“ (siehe TOP 6.1).

Frage 2:

Aus welchen Gründen werden diese augenscheinlich naheliegenden Alternativen in der Vorlage nicht geprüft, während völlig abwegige, wie zum Beispiel die Jahnwiesen als Alternativstandorte geprüft werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Ist es vorgesehen, dass diese kommerzielle Fußballschule das vom FC zum Vorzugspreis gepachtete Gelände im geschützten Grüngürtel für ihren gewinnorientierten Geschäftsbetrieb ebenfalls nutzen wird?

Antwort:

Dazu teilt der 1. FC Köln mit:

„Die Heimat der Fußballschule befindet sich nicht am Geißbockheim (RheinEnergie Sportpark), sondern im Sportpark Müngersdorf. Da die vorhandene Infrastruktur der Fußballschule zur Durchführung ihrer Aktivitäten ausreicht, ist ein Umzug ans Geißbockheim (RheinEnergie Sportpark) nicht geplant. Es werden jedoch bereits heute punktuell bei schlechter Witterung „Camps“ am Geißbockheim durchgeführt, was sich allerdings auf 3 – 5 Einheiten pro Jahr begrenzt. In diesen Fällen wird dann jedoch meist die Halle im Geißbockheim als Spielort verwendet. Eine gelegentliche Nutzung der neu entstehenden Plätze kann also zukünftig nicht ausgeschlossen werden, begrenzt sich jedoch auf Ausnahmefälle.“

Frage 4:

Wie hoch ist die Pacht, die der FC zurzeit an die Stadt Köln zahlt? Wie hoch wird die Pacht nach Er-

weiterung der Anlage sein (Bitte Größe des Pachtgeländes und qm-Preis angeben)?

Antwort:

Dem 1. FC Köln 01/07 e.V. wurde ein Erbbaurecht über eine 4.141 m² große Fläche zur Nutzung als Vereinsheim bzw. Unterbringung eines physiotherapeutischen Zentrums für ausschließliche vereins-eigene Zwecke mit Vertrag vom 10.05.1996 überlassen. Der Erbbauzins richtet sich nach den „Richtlinien für die Überlassung von unbebauten Grundstücken zum Bau von Sportstätten Dritter“, Stand Juni 1995. Weiterhin wurde dem 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA eine 1.113 m² große Fläche für eine Büro- und Verwaltungsnutzung mit Vertrag vom 13.02.2012 überlassen. Der Erbbauzins richtet sich hierbei nach dem seinerzeitigen anzuhaltenden Liegenschaftszins für eine gewerbliche Nutzung. In beiden Fällen ist der Erbbauzins an der Entwicklung der Verbraucherpreise gekoppelt. Der Erbbauzins wird im Abstand von drei Jahren entsprechend angepasst.

Der Vertrag zu den darüber hinaus vermieteten Sportflächen deckt den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2028 ab und umfasst eine Fläche von 95.603 m². Der Verein ist gemäß § 4 der Sportstättengebührensatzung von der Zahlung der in § 2 des Mietvertrages festgelegten jährlichen Miete befreit, verzichtet jedoch im Gegenzug auf die Auszahlung der Jugendbeihilfe.

Frage 5:

Wie werden in den Pachtverträgen mit dem FC für das Gelände im Landschaftsschutzgebiet derartige Entwicklungen berücksichtigt?

Antwort:

Die zukünftigen vertraglichen Regelungen sind noch Gegenstand verwaltungsinterner Gespräche der involvierten Fachdienststellen. Ziel ist es, eine einheitliche vertragliche Regelung mit dem 1. FC Köln zu schaffen, die den sportlichen Hintergrund der Umbaupläne ausreichend berücksichtigt.

gez. Dr. Klein